

Zu diesem TOP erläutert Herr Pickhardt die Kosten- und Gebührenentwicklung des Bestattungswesen. Anschließend macht der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2003 vom 24.10.2002.
2. Mehr- oder/ und Minderausgaben/ -einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe.

3. Nachtrag vom . .2002 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 10.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW 610) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Reihengrabstätten oder auf Sondereihengrabstätten jeweils im Rahmen der bestehenden Ruhefrist oder auf Urnenreihengrabstätten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 230,00 EURO erhoben.“

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Wahlgrabstätten oder auf Sonderwahlgrabstätten jeweils im Rahmen der bestehenden Ruhefrist wird eine Gebühr von 380,00 EURO je Urne erhoben.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beerdigungsgebühren

- (1) Herstellung eines Grabes einschl. Wiederverfüllung, Abräumen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung sowie die pflanzfertige Vorbereitung im Sinne von § 30 Abs. 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:
 1. für Personen bis 5 Jahre 290,00 EURO
 2. für Personen über 5 Jahre 560,00 EURO
 3. für eine Urne 230,00 EURO
- (2) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 50,00 EURO
- (3) Bestattung von Frühgeburten, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 70,00 EURO
- (4) Ausschlagen eines Grabes für Erdbestattungen und Abdecken des Hügels
 1. mit Kunstmatten 50,00 EURO
 2. mit Tannengrün 90,00 EURO“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für die Ausgrabung einer Leiche bzw. Urne werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Personen bis 5 Jahre 770,00 EURO
 2. Personen über 5 Jahre 1.050,00 EURO
 3. Urnen 170,00 EURO
- (2) Bei Umbettungen kommen zu den Gebühren nach Abs.1 noch die Beerdigungsgebühren nach § 5.“

Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2003 in Kraft.